

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

**An den Deutschen Bundestag  
- Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur –**

per E-Mail:  
verkehrs-ausschuss@bundestag.de

Ursula Philipp-Gerlach  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer  
Rechtsanwalt

Tobias Kroll  
Rechtsanwalt

Niddastraße 74  
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13  
Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

**PA 15 - 5410**

Unser Zeichen

**2020P146**

Frankfurt am Main, den

**02.10.2020**

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen  
(BT-Drs. 19/22139)**

hier: Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung am 05.10.2020

Sehr geehrten Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 05.10.2020 und reichen hiermit vorab nachfolgende Stellungnahmen zu dem genannten Gesetzesentwurf.

**I. Zu Art. 1 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**

**1. Zu 1. (§ 48 VwGO) – Ausweitung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten von OVG/VGH**

Der bereits seit einigen Jahren zu verzeichnende Trend, die gerichtliche Kontrolle behördlicher Entscheidungen aus den Bereichen des Umwelt- und Fachplanungsrechts in einer stetig zunehmenden Anzahl von mehr Fällen den Obergerichtsinstanzen/Verwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen in erstinstanzlicher Zuständigkeit zu übertragen, wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf fortgesetzt. Es ist daran zu erinnern, dass hiermit eine immer höhere Beanspruchung einer nur kleinen Anzahl von bundesweit nur 16 Gerichten<sup>1</sup> und den dortigen Richtern einhergeht. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund kritisch, dass damit immer mehr besonders komplexer und aufwändiger Großverfahren einer relativ geringen Anzahl von Gerichten und Richtern aufgegeben wird. Wenn man keine deutliche

<sup>1</sup> Es gibt in Deutschland 16 OVGe/VGHe der Länder, gegenüber 51 Verwaltungsgerichten insgesamt.

Verlängerung der Dauer der Verfahren in der instanzgerichtlichen Prüfung in Kauf nehmen möchte, was vor dem Hintergrund der Intention der Regelungen des Gesetzesentwurfs ersichtlich widersinnig wäre, muss einhergehend mit der Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Obergerichte mithin eine deutliche Personalaufstockung an den betreffenden Gerichten gewährleistet werden.

## **2. Zu Art. 1, Nr. 3. (§ 80 VwGO) und zu Art. 3 (§ 63 BImSchG) – Entfall aufschiebender Wirkung von Rechtsmitteln**

Nach geltendem Recht bietet § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Möglichkeit der Anordnung sofortiger Vollziehung von Genehmigungsentscheidungen, deren Umsetzung „im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten“ liegt. Vor diesem Hintergrund ist ein Bedarf für die Einführung der beabsichtigten neuen Ziffer 3.a) nicht ersichtlich. Dies wäre nur dann anders zu beurteilen, wenn die Beantragung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einer Genehmigung bzw. die hierüber zu treffende Entscheidung<sup>2</sup> mit einem besonderen, hohen Aufwand verbunden wäre, den es mit der Gesetzesänderung einzusparen gälte. In der Praxis werden Anträge auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit praktisch immer dann gestellt, wenn ein Vorhabenträger hieran ein Interesse hat und – soweit diesseits bekannt – praktisch immer positiv im Sinne der Antragstellung entschieden.

Da mit der Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit – unabhängig davon, ob diese gesetzlich oder behördlich erfolgt – natürlich keine Pflicht zur unmittelbaren Umsetzung des Vorhabens verbunden ist, kann der Gesetzgeber mit der intendierten Rechtsänderung nicht mehr erreichen, als den Vorhabenträgern den (geringen) Aufwand der Anfertigung eines Antrages auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit und den Behörden den (ebenfalls geringen) Aufwand, hierüber zu entscheiden, zu ersparen.

Eine Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit einer Genehmigung ändert natürlich nichts daran, dass der Vorhabenträger das Risiko von Mehrkosten und Fehlinvestitionen trägt, wenn er aufgrund einer sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung mit Baumaßnahmen beginnt, während ggf. ein Verfahren gerichtlicher Überprüfung deren Rechtmäßigkeit anhängig ist.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, welchen Nutzen die gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit entfalten kann.

Problematisch ist, dass mit einer gesetzlichen Festlegung der sofortigen Vollziehbarkeit eine pauschale Unterstellung besonderer öffentlicher Interessen an einer Vorhabenrealisierung einhergeht, die den konkreten Ausgestaltungen des Einzelfalles naturgemäß nicht gerecht werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, von einer Ausweitung gesetzlicher Sofortvollzugsanordnung Abstand zu nehmen, da sich mit dieser – angesichts der gegebenen

---

<sup>2</sup> Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist kein eigenständiger Verwaltungsakt

Möglichkeiten des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO – in der Praxis keine relevante Beschleunigung erwirken lässt.

Sodann ist insbesondere in Bezug auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO festzustellen, dass die verwandte Begrifflichkeit „Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung im Bereich Verkehr und digitale Infrastruktur“ nicht nur sprachlich misslungen, sondern auch ersichtlich zu unbestimmt ist, um rechtsicher angewandt werden zu können.

Unabhängig davon ist gesetzessystematisch zu kritisieren, dass vorliegend weiter zu der – ohnehin bereits zu beklagenden – erheblichen Unübersichtlichkeit, Unstrukturiertheit und Zersplitterung des Rechts weiter beigetragen wird: Während vorgesehen ist, für „Infrastrukturvorhaben“ über § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a eine sofortige Vollziehbarkeit zu erwirken, soll dies für Windenergieanlagen in § 63 BImSchG geschehen – und findet sich dies in Bezug auf andere Vorhaben in wieder anderen Gesetzen (BauGB, FStrG, AEG, LuftVG, ...).

### **3. Zu Art. 1, Nr. 5. (§ 101 VwGO) – Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung**

Nach geltendem Verwaltungsprozessrecht ist die mündliche Verhandlung erst kurz vor Entscheidungsreife der Streitsache durchzuführen (da nach deren Schluss binnen kurzer Frist die Entscheidung zu verkünden ist). Da § 101 VwGO hieran nichts ändert, kann die Vorschrift keine Wirkung entfalten, sofern man davon ausgehen darf, dass die Richter die ihnen übertragenen Aufgaben schon grundsätzlich so zügig wie möglich erledigen und sich um eine schnellstmögliche Erledigung der Rechtsmittelverfahren bemühen, an deren Ende – somit ohnehin „so früh wie möglich“ – die mündliche Verhandlung steht.

Sollte der Gesetzgeber wünschen, dass – ähnlich wie es die ZPO ermöglicht – „frühe erste Termine“ durchgeführt werden, müsste die intendierte Rechtsänderung anders ausfallen als es im Entwurf vorgesehen ist.

## **II. Zu Art. 2 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)**

### **1. Zu Art. 2, Nr. 1 (§ 7f AEG) – Begriffsdefinition „Unterhaltung“**

Es bedarf einer Klarstellung, dass unter den Begriff der „Unterhaltung“ nur solche Maßnahmen fallen, die nicht zu einer Intensivierung der von der Betriebsanlage ausgehenden Umweltauswirkungen – im Vergleich zu deren ursprünglich genehmigten Zustand – führen. Hieran ist insbesondere dann zu denken, wenn es um die Realisierung von Maßnahmen geht, die über eine „Anpassung an die anerkannten Regeln der Technik“ dazu führen, dass sich die Kapazität eines Schienenweges erhöht und damit hiervon Belastungen z.B. für Anwohner in Bezug auf Lärm- oder Erschütterungsimmissionen ausgehen, die im Zuge der Genehmigung des Schienenweges nicht für möglich gehalten bzw. nicht berücksichtigt wurden.

Des Weiteren muss klargestellt werden, dass Maßnahmen, die mit erheblichen Eingriffen in Rechtspositionen Dritter verbunden sind (wie beispielsweise ein Abriss von Gebäuden oder umfänglicher Zugriff auf Grundstücke oder deren Nutzung), nicht als „Unterhaltungsmaßnahme“ im Sinne des Gesetzes durchgeführt werden dürfen. Dieser Klarstellung der nur eingeschränkten Anwendbarkeit des „Unterhaltungsbegriffs“ bedarf es insbesondere im Hinblick auf die in §§ 18, 21 und 22 AEG vorgesehene Privilegierung von Unterhaltungsmaßnahmen, da dort davon ausgegangen wird, dass von solchen Unterhaltungsmaßnahmen gerade keine erweiterten Belastungen ausgehen; dies ist gerade der Grund für die intendierte Privilegierung von Unterhaltungsmaßnahmen.

Alternativ könnte in den §§ 18, 21 und 22 AEG klargestellt werden, dass gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsstand kapazitätserhöhende Maßnahmen von der Freistellung der Genehmigungspflichtigkeit nicht erfasst werden.

## 2. Zu Art. 2, Nr. 2 (§ 18 AEG) – Freistellung von Genehmigungspflichten

Soweit im angedachten neuen Absatz 1a eine Freistellung von der Genehmigungspflichtigkeit bestimmter Maßnahmen erfolgen soll, ist klarzustellen, dass aufgrund des Entfalls der Planfeststellungs- und Baugenehmigungspflichtigkeit die somit nach dem Fachrecht gesondert erforderlichen Genehmigungen einzuholen sind. Dies kann etwa die Genehmigung bzw. gesondert erforderliche Fehlanzeige in Bezug auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betreffen, deren es im Falle der Errichtung von Oberleitungen oder sonstigen Baumaßnahmen bedarf.

Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Kapazitätserhöhungen, die mit einer Realisierung von Maßnahmen, die Absatz 1a erfasst, einhergehen, auf ihrer Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf damit einhergehende erhöhte Belastungen für die Umwelt und Nachbarschaft geprüft und entschieden werden. Dies ist aufgrund des ggw. intendierten Wortlauts von § 18 Abs. 1a AEG nicht gewährleistet. Es fragt sich, in welchem Verfahren die Genehmigungsfähigkeit von mit Kapazitätserhöhungen einhergehenden Umwelt- und Nachbarschaftsbelastungen geprüft werden sollen und können, wenn es keiner Planfeststellung, Plangenehmigung oder Baugenehmigung bedarf.

Es bedarf mithin – mindestens – der Klarstellung in § 18 Abs. 1a Satz 3 AEG:

*„Werden durch das Vorhaben private oder öffentliche Belange einschließlich der Belange der Umwelt berührt, ~~kann~~ **hat** der Träger des Vorhabens die Feststellung des Planes nach Absatz 1 Satz 1 **zu** beantragen.“*

Es bietet sich weiterhin an den ggw. Satz 3 mit dem ggw. Satz 5 zu verbinden, so dass letztere entbehrlich wird. An die vorgeschlagene Fassung von Satz 3 sollte dementsprechend angefügt werden:

*„... ; gleiches gilt, wenn für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.“*

In dem beabsichtigten § 18 Abs. 3 („*Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung*“) ist klarzustellen, dass dies nicht gilt, soweit die Maßnahmen zu einer Intensivierung der von der Betriebsanlage ausgehenden Umweltauswirkungen – im Vergleich zu deren ursprünglich genehmigten Zustand – führen. Diese Klarstellung hat in § 18 Abs. 3 AEG jedenfalls dann zu erfolgen, sofern dies nicht bereits über die Definition des Begriffs der „Unterhaltungsmaßnahme“ klargestellt ist (siehe hierzu oben unter II.1.).

### **3. Zu Art. 2, Nr. 3 (§ 21 AEG) – vorzeitige Besitzeinweisung für Unterhaltungsmaßnahmen**

Der beabsichtigte neue Absatz 8 zu § 21 berücksichtigt nicht, dass die Enteignungsbehörde im Rahmen der von ihr zu treffenden Entscheidung nicht auf einen bereits vorliegenden und enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltenden Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigungsbeschluss zurückgreifen kann. Dieser Umstand ist allerdings die Rechtfertigung für die – ohnehin aus haftungsrechtlichen Gründen schon problematische – Fristenregelungen in § 21 Abs. 2 und Abs. 4 AEG. Es ist zu bedenken, dass die Enteignungsbehörde im Falle des Nichtvorliegens einer Planfeststellung/Plangenehmigung eine originäre Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit der Maßnahme zu treffen hat, welche den Anforderungen aus dem Eigentumsgrundrecht und den besonderen Voraussetzungen einer Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG genügen muss. Hierzu gehört nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass zu überprüfen ist, ob die Maßnahme, für welche die Enteignung / Besitzeinweisung erfolgen soll, in jeder Hinsicht mit allen Anforderungen des öffentlichen Rechts im Einklang steht. Weiterhin muss nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung eine „Gesamtabwägung“ vorgenommen werden, in welcher insbesondere auch die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs umfassend zu prüfen ist. Dabei ist zu bedenken, dass die angedachte Vorschrift des § 21 Abs. 8 AEG nicht nur für bestimmte Maßnahmen – wie beispielsweise eine Betretung des Grundstückes oder ein Zurückschneiden von Buschwerk – gilt, sondern nach dem ggw. Wortlaut wohl auch dann Anwendung finden kann, wenn es zur Realisierung im Zuge der „Unterhaltungsmaßnahme“ (die wohl zB auch in einem Brückenabriss und -neubau liegen können soll) eines Abrisses von Gebäuden bedarf.

Es ist offensichtlich, dass eine Entscheidung über die Recht- und Verfassungsmäßigkeit gravierender Eingriffe in das Grundeigentum nicht binnen der Fristen des § 21 Abs. 2 und 4 AEG getroffen werden können.

Sofern nicht über die Begriffsdefinition in § 2 Abs. 7f AEG klargestellt wird, dass solche Maßnahmen nicht unter den Begriff der „Unterhaltung“ fallen, ist klarzustellen, dass § 21 AEG nicht für Unterhaltungsmaßnahmen gilt; § 21 Abs. 8 AEG wäre dann zur Herstellung der Verfassungskonformität zwingend zu streichen.

#### **4. Zu Art. 2, Nr. 4 (§ 22 AEG) und Nr. 5 (§ 22b AEG) – Enteignung für Unterhaltungsmaßnahmen**

Die soeben zu Ziffer 3 (§ 21 AEG) sowie zuvor zu Ziffer 1 (§ 2 Abs. 7f AEG) angeführten Aspekte sind auch bei der intendierten Änderung von § 22 und § 22b AEG zu berücksichtigen; auch insofern besteht aus verfassungsrechtlichen Gründen dringender Änderungsbedarf.

### **III. Zu Art. 3 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)**

Auf die obigen Ausführungen unter I.2. wird verwiesen.

### **IV. Zu Art. 4 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Über die Einführung des neuen § 14a UVPG sollen bestimmte Maßnahmen des Baus, Ausbaus oder sonstiger Änderungen von Schienenwegen von der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP freigestellt bzw. vom Ergebnis einer UVP-Vorprüfung abhängig gemacht werden.

Im Hinblick auf die vorgesehenen generellen Freistellungen in Fällen des § 14a Abs. 1 UVPG ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen nach Nr. 1 (Digitalisierung einer Bahnstrecke) kapazitätserhöhende Wirkung haben können, von welchen dann allerdings auch erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Freistellung von (jeglicher) UVP und UV-Vorprüfungspflicht ist nur in Fällen gerechtfertigt, in welchen dies nicht zu besorgen ist.

Zu Absatz 2 und Absatz 3 von 14a UVPG sowie die Änderungen 14.7, 14.8 sowie 19.13 der Anlage 1 zum UVPG erschließt sich aus dem Gesetz und seiner Begründung nicht, weshalb die mit Ausstattung einer Oberleitung verbundenen Umweltauswirkungen von der Streckenlänge abhängig sind. Artenschutzrechtliche Probleme treten auch bei kürzeren Strecken von Leitungsführungen auf und bedürfen auch in diesem Falle einer Überprüfung.

Auch in Bezug auf Lärmschutzwände ist jedenfalls eine grundsätzliche Freistellung von der Durchführung einer UVP-Pflicht problematisch. Deren Errichtung ist sicherlich grundsätzlich im Sinne einer Verminderung der von Bahnstrecken ausgehenden Immissionsbelastungen zu begrüßen und bedarf in Bezug auf die vermindernden Auswirkungen auf die Umwelt insoweit keiner UVP. Die Errichtung und Existenz von Lärmschutzwänden kann aber in anderer Hinsicht relevante Umweltwirkungen entfalten, die es zu ermitteln und bewerten gilt – etwa in Bezug auf die damit einhergehenden Zerschneidungswirkungen (was wiederum in artenschutzrechtlicher Hinsicht relevant ist), Auswirkungen auf Stadt-/ Landschaftsbild oder auch Lärmreflexionen.

Von daher sollte mindestens eine UVP-Vorprüfungspflicht statuiert werden.

## V. Zu Art. 5 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

### 1. Zu Art. 5, Nr. 1 c) (§ 15 Abs. 3 ROG - Internetveröffentlichung)

Eine Verabschiedung des vorgelegten Wortlautes hätte zur Konsequenz, dass eine Einsehbarkeit der in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu gebenden Unterlagen ausschließlich im Internet erfolgen würde. Dies dürfte auch ausweislich der Gesetzesbegründung nicht beabsichtigt sein und würde auch gegen den jedermann zustehenden Anspruch auf gleichen und effektiven Zugang zu den Unterlagen verstoßen, wie er sich bspw. aus der SUP-Richtlinie und der Aarhus-Konvention – aber auch deutschen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Beachtung von Mindestanforderungen einer Verfahrens-beteiligung – ergibt.

Eine verpflichtende Veröffentlichung der Bekanntmachung wie der einsehbaren Unterlagen auch im Internet ist dabei zunächst zu begrüßen. Jedoch bedarf es zwingend neben der Bekanntmachung im Internet auch einer Bekanntmachung per Tageszeitung. Man muss den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich darauf verlassen zu können, alle ihn potentiell betreffenden Bekanntmachungen an einem Ort auffinden zu können und nicht vielfältige Bemühungen unternehmen zu müssen, alle ihn betreffende Bekanntmachungen wahrnehmen zu können. Dieser eine Ort muss zudem über eine lokale Zuordnung verfügen, um die zwingend nötigen Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der Informationen zu gewährleisten. Dies ist aufgrund des Gesetzesentwurf bislang nicht der Fall.

Weiterhin muss eine flankierende Möglichkeit gewährleistet werden, die Unterlagen auch in zumutbarer Entfernung vom eigenen Wohnort bzw. dem eigenen Sitz in Papierform einsehen bzw. die Unterlagen zur postalischen Übersendung beantragen zu können. Zum einen kann nicht davon ausgegangen werden, dass jedermann Zugang zu hinreichender digitaler Infrastruktur hat, um auch große Datenmengen über das Internet abrufen und einsehen zu können. Zum anderen sind große und komplexe Planzeichnungen ab einer gewissen Datengröße bzw. Anzahl an dargestellten Elementen praktisch nicht digital einsehbar, sofern man nicht über außerordentlich leistungsfähige Infrastruktur verfügt, wie sie ggw. wohl nur im beruflichen Bereich genutzt wird.

Der in diesem Kontext stehende neue Satz 5 (Wortlaut siehe Fn. <sup>3</sup>) läuft leer, da in dem in Bezug genommenen Satz 2 kein zusätzliches Informationsangebot vorgesehen ist. Bei Beseitigung dieses – wohl nur redaktionellen - Fehlers muss im Wortlaut von Absatz 3 letztlich präzisiert werden, dass auf Anforderung ein Zugang zu den Unterlagen oder Teilen von Unterlagen in Papierform gewährt wird. Es sollte den Behörden offenstehen, eine Entscheidung dahingehend zu treffen, die Unterlagen zusätzlich zur Internetveröffentlichung auch komplett auslegen zu lassen.

---

<sup>3</sup> “Als zusätzliches Informationsangebot nach Satz 2 sind zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch Versendung oder öffentlich zugängliche Lesegeräte, zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde angemessen und zumutbar ist.“

## 2. Zu Art. 5, Nr. 1 d) (§ 15 Abs. 4 ROG)

§ 15 Abs. 4 Satz 2 ROG soll den Vorhabenträger dazu anhalten, „zeitnah“ (was zudem bereits unbestimmt ist) die Durchführung von fachplanungsrechtlichen Zulassungs-/Genehmigungsverfahren oder Linienbestimmungsverfahren zu beantragen. Dadurch, dass dies nur als „Soll“-Bestimmung vorgesehen ist, deren Nichtbeachtung zudem komplett folgenlos bleibt, wird die Regelung keine Wirkung entfalten können. Um einen sicherlich die gewünschte Beschleunigungswirkung entfaltenden Antrieb zu schaffen, wäre ein Verfall der Wirkung der Raumordnungsentscheidung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums zu etablieren.

In § 15 Abs. 4 Satz 4 ROG ist klarzustellen, dass die Prüfung der Belange abhängig vom Detaillierungsgrad und der Vollständigkeit der Abarbeitung der betreffenden Punkte im Raumordnungsverfahren ist. Dass Belange „Gegenstand des Raumordnungsverfahrens“ waren, kann für sich genommen noch nicht legitimieren, diese Belange keiner weitergehenden, ergänzenden oder auch erneuten Überprüfung unterziehen zu müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Genehmigungsbehörde – auch angesichts des beabsichtigten § 15 Abs. 7 ROG – für das Ergebnis des Raumordnungsverfahren im Falle einer Genehmigungserteilung einzustehen und ggf. vor Gericht im Rahmen der dann erfolgenden Inzidentkontrolle zu verteidigen hat. Es muss der Behörde daher nicht nur möglich, sondern diese muss auch dazu verpflichtet sein, die Ergebnisse der Bearbeitung und Prüfung der Belange, die bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahren waren, ggf. – nach ihrem Ermessen – im nachfolgenden fachplanungsrechtlichen Verfahren zu wiederholen oder zu vertiefen.

Dies ist – auch rechtsstaatlich – insbesondere auch deswegen unabdingbar, wenn und soweit nicht sichergestellt ist, dass die Prüfungen der Belange im Raumordnungsverfahren noch hinreichend aktuell sind. Dies ist ggw. – mangels Bestimmung einer maximalen Geltungsdauer des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens – nicht gewährleistet. Veraltete Erkenntnisse und nicht mehr haltbare Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens können und dürfen daher dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht zu Grunde gelegt werden – auch dann nicht, wenn die „Belange bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens waren“.

Es ist zu empfehlen, den Wortlaut – mindestens – in der Weise abzuändern, dass die eigene Verantwortung der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf eine Übernahme von Unterlagen, Bewertungen oder Ergebnissen aus dem Raumordnungsverfahren betont und deren eigenes Ermessen, ob und inwieweit die betreffenden Belange nochmals oder vertiefend zu behandeln sind, klargestellt wird.

### **3. Zu Art. 5, Nr. 1 e) (§ 15 Abs. 5 ROG) und Art. 6 (Änderung der Raumordnungsverordnung)**

Die beabsichtigte Änderung von § 15 Abs. 5 ROG führt zu einem fundamentalen Wechsel des Sinns und Zwecks der Durchführung von Raumordnungsverfahren. Bislang ist Maßstab für die Entscheidung, ob ein „Raumordnungsverfahren durchzuführen ist allein, ob die betreffende Planung als „raumbedeutsam“ einzustufen ist. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Einschätzung der Betroffenheit öffentlicher Belange der Raumordnung zu treffen ist. Diese Bewertung obliegt selbstverständlich den zuständigen Behörden – und nicht dem Vorhabenträger.

Die Änderung in Absatz 5 würde dies nun aber umkehren und die Möglichkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gleichsam nur noch als Service für den Vorhabenträger bereithalten. Dieser soll nach seinem Ermessen entscheiden dürfen, ob er ein Raumordnungsverfahren vorab eines fachplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens betrieben haben möchte oder nicht. Der Raumordnungsbehörde wird lediglich noch die Möglichkeit eröffnet, die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens dann verlangen zu können, wenn sie im Ergebnis einer Vorabprüfung befürchtet, dass die Planung zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Hier findet somit eine Umkehrung der bisherigen Verhältnisse zu Lasten der Belange der Raumordnung – und damit zu Lasten öffentlicher Interessen – statt.

### **4. Zu Art. 5, Nr. 1 g) (§ 15 Abs. 7 ROG)**

Der beabsichtigte Ausschluss einer abgeschichteten gerichtlichen Überprüfung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens und die damit einhergehende Verlagerung der diesbzgl. Inzidentprüfung in das Rechtsmittelverfahren im Nachgang der fachplanungsrechtlichen Genehmigungsentscheidung führt im Falle der gerichtlichen Feststellung von einschlägigen Mängeln dazu, dass der Vorhabenträger viel Zeit (Jahre) verloren und fehlinvestiert hat. Eine vorab mögliche, abgeschichtete gerichtliche Überprüfung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens würde zu mehr Planungs- und Investitionssicherheit sorgen und eine etwaig nötige Beseitigung von Mängeln frühzeitiger und leichter möglich machen.

**VI. Zu Art. 7 (Inkrafttreten)**

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen, um die Personalaufstockung in den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen bereitzustellen, welche für die erhebliche Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe und der damit einhergehenden höheren Beanspruchung der dortigen Richterschaft zweifelsfrei nötig sein wird. Ohne eine solche Aufstockung der Richterschaft werden sich die Verfahrenslaufzeiten in den betreffenden zuständigen Senaten durch die gesetzgeberische Maßnahme nicht verringern, sondern bezogen auf die Anhängigkeit der Verfahren in erster Instanz verlängern.

Jedenfalls im Hinblick darauf bedarf es einer zeitlich verzögerten Inkraftsetzung des Gesetzes zumindest bzgl. der einschlägigen Vorschriften des Art. 1 des Gesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer  
Rechtsanwalt